Bern, den 27. September 1920.

\$ 15/11/14 - AJ.

Singcochueben del 95

An den Bundesrat.

Amerkennung des Königreichs Ungarn.

Am 19. Januar 1919 haben Sie beschlossen, einen de facto Vertreter der damaligen ungarischen Regierung (Karoly).

und am 19. Dezember 1919 einen solchen der Regierung des Admiral Horthy zu empfangen. Der Bevollmächtigte der eletzteren 11t

Baron Bornemisza, wellt seither in Bern.

Tateächlich wurden aber unsere offiziellen Beziehungen mit Ungarn nie unterbrochen, sondern sie sind mittelbar aufrecht erhalten geblieben. Die Schweizerische Gesandtschaft in
Wien, welche bis im Herbet 1918 bei der Doppelmonarchie beglaubigt war, hat selbst unter der Regierung Karoly und der Sovietregierung Bela Kuns durch Vermittlung des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern in Liquidation, unseren amtlichen Verkehr mit
dem Budapester Kabinet unterhalten. Ferner vertritt die hiesige
österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Liquidation, welche
immer noch besteht, zuZh Ungern offiziell in Bern.

Unser Generalkonsulat in Budapest hat mit sämtlichen Regierungen, welche sich in Ungarn seit 1618 abgelöst haben, ununterbrochen Beziehungen unterhalten und auch den ihm anvertrauten Schutz der französischen, italienischen humänischen und türkischen Interessen ungestört ausüben können. Endlich haben wir mit dem ungarischen de facto Vertreter am 21./25. Februar 1920 die Verlängerung des gekündigten, seinerzeit mit der ehemaligen Doppelmonarchie geschlossenen Handelsvertrages vereinbart.



Ende Februar 1920 verfügte die ungerische Nationalversammlung die "Biederherstellung der Verfassung" und regelts
die einstweilige Ausübung der staatlichen Obergewalt, indem sie
in der Person des Admirals Horthy einen "Reichsverweser" ernanzte und mit "der verfassungsmässigen Ausübung der in der königlichen Gewalt enthaltenen Rechte" unter gewissen durch das neue
Verfassungsgesetz, festgelegten Einschränkungen betraute.

Am 1. Juni d.Js. notifizierte uns der ungarische Bevollmächtigte, dass durch Gesetz I von 1920 die Nationalversammlung verfügt habe, die vergangenen Breignisse (d.H. die Karolyund die Sovietregierung) hätten an der Verfassung Ungarns nichts
geändert und die Staatsform sei "das Königreich" geblieben.

Diese Massnahmen entsprechen vollkommen dem bekannten Traditionellemus Ungarns in staatsrechtlichen Fragen, welcher. verbunden mit einem ausgeprägten Mationalatolz und dem energischen Charakter der Magyaren heute die feste Basis und die Kraft dieses territorial stark reduzierten Königreichesbildet.

Der Friedensvertrag von Trianon wurde am 4. Juni 1920 unterzeichnet. Nach übereinstimmenden Berichten unserer Gesandtschaften, der mündlichen Aeusserungen des französischen Botschafters und des ungarischen Vertreters Baron Bornemisza liegt aber dessen Ratifizierung durch Ungarn noch in unbestimmter Ferne; der Chef der Ssterreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Liquidation in Bern, Baron de Vaux, glaubt sogar, dass diese Ratifikation überhaupt nicht stattginden werde.

Baron Bornemisza erläuterte anlässlich eines Besuches auf dem Departement die Lage, indem er sagte, dass das gemäss Verfassung bestehende Magnatenhaus aus innerpolitischen Oppertunitätsgründen nicht einberufen werden könne. Die Nationalversemblung (Abgeordnetenhaus), in welcher das bäuerliche Element überwiegt, wolles aber vom Vertrage von Trianon bisher nichts

wissen. Die Regierung beabsichtigte immerhin die Ratifisierung herbeisuführen, wenn die politische Lage es einmal gestatte.

Der Heilige Stuhl, Spanien und Italien haben in Ungarn bereits offizielle diplomatische Vertretungen errichtet. Seine Anerkennung durch Finnland erfolgte am 21. ds. Mts.

Bei unserem Generalkonsulate in Budapest hat die ungarische Regierung offiziös wissen lassen, wie grossen Wert sie auf eine baldige Anerkennung durch die Schweiz und die Wiederherstellung unmittelbarer diplomatischer Beziehungen legt. Es wurde betont, dass die traditionellen Sympathien zwischen beiden Lündern, politische und wirtschaftliche Interesen dies wünschbar machen lassen. Auch würde die Herstellung normaler Beziehungen für Ungarn in der gegenwärtigen Valutakrise eine bedeutende Erleichterung bedeuten, da es zur Zeit sämtliche Kosten der hiesigen österreichisch-ungarischen Gesandtechaft in Liquidation allein tragen muss.

Die Regierung des Admirals Horthy erweist sich als stabil und in jeder Beziehung vertrauenswürdig. Bereits stehen die Bundesbehörden mit ihr über wichtige Handels- und eisenbehapolitische Fragen in Unterhandlung.

Unter diesen Umständen könnte ein weiteres Zuwarten mit der effiziellen Anerkennung der dermaligen Regierung Ungarns die ausgezeichneten politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, welche die Schweiz immer mit diesem Lande unterhielt, zu unserem Schaden beeinträchtigen. Wir stellen deshalb den

Antrag:

Der Bundesrat wolle die derzeitige Regierung Ungarns offiziell anerkennen und die unmittelbaren diplomatischen Beziehungen mit derselben wieder aufnehmen.

Protokollauszug (in 3 Exemplaren) an das Politische Departement, Abteilung für Auswärtiges, zum Vollaug, und an sämtliche Departemente zur Kenntnienahme.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT.